

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Merkblatt

Sammlung von Arzneimitteln, Anzeigepflicht nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Werden Arzneimittel für andere gesammelt, ist dies vor Beginn der Sammlung formlos schriftlich anzuzeigen (§ 67 Abs. 1 AMG).

Die Anzeige muss enthalten:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Personenvereinigung (Organisation, Verein etc.) oder der Person, die die Sammlung durchführen möchte.
- Zweck der Sammlung
- Name und Adresse des Empfängers der Arzneimittel mit Nachweis der fachlichen Eignung (Krankenhaus, Arztpraxis etc.)
- Einzugsbereich der Sammlung (Freistaat Sachsen, bundesweit etc.)
- Art und Umfang der Beschaffung (Arzneimittelliste)
- Adresse und Beschreibung des Lagerraums, in der die Arzneimittel bis zur Versendung / zum Transport zwischengelagert werden.
- Angaben über eine für die Sammlung verantwortliche sachkundige Person (Arzt oder Apotheker)
sowie deren schriftliche Bestätigung, dass sie die fachliche Aufsicht für die gesammelten Arzneimittel übernimmt.

Die abschließende Bearbeitung der Anzeige kann erst nach Vorliegen aller geforderten Angaben erfolgen. Eine Sammlung von Arzneimitteln kann auch untersagt werden.

Informieren Sie sich vor einer Ausfuhr von Arzneimitteln über die im Einfuhrland geltenden Bestimmungen. Eine mögliche Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist keine Garantie über die rechtlich mögliche Einfuhr von Arzneimitteln in anderen Ländern.

Hinweise

Betäubungsmittel dürfen ohne die erforderliche Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nicht gesammelt werden. Ferner wird darauf verwiesen, dass die Ausfuhr ebenfalls einer Erlaubnis des BfArM bedarf (§ 3 des Betäubungsmittelgesetzes).

Bitte beachten Sie auch die Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zum Thema Arzneimittelspenden.